

Satzung

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen "Alumni des Faches Geschichte an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg e.V.".
- 2. Er ist ein eingetragener Verein.
- 3. Der Verein hat seinen Sitz in Heidelberg.
- 4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- 1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Arbeit der Abteilung Geschichte an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg.
- Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung der wissenschaftlichen Ausbildung und Forschung an der Abteilung Geschichte an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg verwirklicht.
- 3. Im Rahmen dieses Zwecks soll der Verein insbesondere den Kontakt zu Absolventinnen und Absolventen der Abteilung Geschichte an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg pflegen. Dadurch sollen das ideelle und materielle Engagement für die Abteilung Geschichte an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg, wissenschaftliche Projekte, der Erfahrungsaustausch im Rahmen der Berufspraxis gefördert werden. Im Rahmen der materiellen Möglichkeiten des Vereins werden geeignete Veranstaltungs-, Forschungs- und Publikationsprojekte (u. a.

- Dissertationen und Habilitationen) sowie Anschaffungen der Abteilung Geschichte an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg unterstützt.
- 4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins können Studierende, Absolventinnen und Absolventen sowie Lehrende der Abteilung Geschichte werden oder wer bereit ist, die Ziele des Vereins zu fördern. In diesem Rahmen können sowohl natürliche als auch juristische Personen Vereinsmitglieder werden. Auch die Aufnahme von nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen ist zulässig, sofern diese Vereinigungen einer einheitlichen Willensbildung unterliegen.
- Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorsitzenden oder der Vorsitzenden beantragt. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand durch Beschluss.
- 3. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
- 4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, bei juristischen Personen oder Personenvereinigungen mit ihrer Auflösung bzw. Liquidation. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem oder der Vorsitzenden oder seinem oder ihrem Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.

Der Austritt ist jederzeit erklärbar und wirkt ab Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden (Ausschluss), wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist, wenn es gegen Satzungsbestimmungen vorsätzlich verstoßen oder die Interessen oder das Ansehen des Vereins gröblich geschädigt hat. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

5. Dem Verein gehören aktive und fördernde Mitglieder an.

§ 4 Vereinsvermögen

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die "Vereinigung der Freunde der Pädagogischen Hochschule Heidelberg e.V", die die Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
- Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung durch Beschluss festgesetzt.
- 3. Der Vorstand kann auf Antrag in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- 4. Kosten, die dem Verein aufgrund pflichtwidrigen Verhaltens eines Mitglieds, insbesondere bei der Einziehung der Mitgliedsbeiträge per Lastschrift, entstehen, sind von dem betreffenden Mitglied zu tragen.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§7 Der Beirat

1. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann zusätzlich ein Beirat gebildet werden, ohne dass dieser zum Organ des Vereins wird. Aufgabe des Beirats ist die Beratung des Vorstands in den laufenden Vereinsangelegenheiten. Der Beirat ist berechtigt, seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung zu regeln.

§8 Vorstand

- Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin, dem Schriftführer/der Schriftführerin. Die Mitgliederversammlung kann die Anzahl der Vorstandsmitglieder durch satzungsändernden Beschluss erhöhen. Gerichtlich und außergerichtlich kann der Vorstand nur durch zwei Mitglieder vertreten werden.
- 2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch darüber hinaus im Amt, solange Neuwahlen noch nicht stattgefunden haben. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- 3. Der Vorstand tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
- 4. Im Vorstand sollen nach Möglichkeit Professoren oder Professorinnen, Vertreter oder Vertreterinnen des Mittelbaus, Studierende und Absolventinnen und Absolventen der Abteilung Geschichte an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg vertreten sein. Im Vorstand können auch Mitglieder des Vereins sein, welche die Ziele des Vereins fördern.
- 5. Jedes Vorstandsmitglied kann sein Amt ohne Einhaltung einer Frist durch

- schriftliche Erklärung gegenüber allen übrigen Vorstandsmitgliedern niederlegen. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
- 6. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind; ihm obliegt die Geschäftsführung. Beschlüsse können auch in schriftlicher Form herbeigeführt werden.
- 7. In außergewöhnlichen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die über die laufende Geschäftsführung hinausgehen, ist der Vorstand verpflichtet, eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.
- 8. Der Vorstand ist berechtigt, seine inneren Angelegenheiten z.B. die Verteilung der Aufgaben innerhalb des Vorstandes durch eine Geschäftsordnung zu regeln. Diese ist durch Beschluss des Vorstandes in Kraft zu setzen.
- 9. Der oder die Vorsitzende vertritt den Verein nach außen, führt die laufenden Geschäfte, bereitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen vor und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse. Er oder sie kann Aufgaben delegieren. Der oder die stellvertretende Vorsitzende übernimmt im Verhinderungsfall dessen bzw. deren Funktion.

§ 9 Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal j\u00e4hrlich
durchzuf\u00fchren. Die Einladung erfolgt schriftlich an alle Mitglieder
mindestens vier Wochen vor dem Versammlungsbeginn durch den
Vorstand. Antr\u00e4ge an die Mitgliederversammlung m\u00fcssen dem Vorstand

- mindestens 10 Tage vor der Sitzung schriftlich vorliegen.
- Die Mitgliederversammlung leitet der oder die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der oder die stellvertretende Vorsitzende. Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Vorstandes entgegen und kann jederzeit Rechenschaft vom Vorstand fordern.
- Der Verlauf der Versammlung und die darin gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter oder der Versammlungsleiterin sowie dem Schriftführer oder der Schriftführer als Protokollanten bzw. Protokollantin zu unterschreiben.
- 4. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl oder Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - c) Wahl der zwei Kassenprüfer;
 - d) Entlastung des Vorstands;
 - e) Änderung der Satzung;
 - f) Änderung des Vereinszweckes
 - g) Auflösung des Vereins;
- 5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden; sie muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich vom Vorstand verlangt. Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin unter Benennung der Tagesordnung durch den Vorstand. Die jeweilige Einladungsfrist beginnt ab Datum des Poststempels der Einladung.
- 6. Die Mitgliederversammlung kann zur besseren Durchführung der Arbeit Ausschüsse wählen.

§ 10 Wahlen und Abstimmungen

- Wahlen und Abstimmungen erfolgen per Handzeichen, auf Antrag eines Mitgliedes jedoch in geheimer Wahl. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
- 2. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen. Nach zweimaliger Stimmengleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 3. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 4. Änderungen der Satzung und Änderungen des Vereinszweckes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- Wahlen und Abstimmungen sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter oder der Versammlungsleiterin sowie dem Schriftführer oder der Schriftführer als Protokollanten bzw. Protokollantin zu unterschreiben.

§ 11 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung des Vereins wird durch zwei Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen wahrgenommen, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und haben das Vorschlagsrecht über die Entlastung des Vorstandes.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt nach Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Satzungsänderungen, die von Gerichts- und Finanzaufsichtsbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen sind allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitzuteilen.

Die Satzung wurde am 2. 12. 2007 errichtet und durch Beschluss des Vorstands vom 24. Juni 2008 geändert.